

Achtzehnte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Achtzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 18. SARS-CoV-2-EindV).

Vom . September 2022.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28b, § 54 Satz 1, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454, 1462), wird verordnet:

Präambel

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Rahmen des Gesundheitsschutzes. Zu diesem Zweck sollen das Infektionsgeschehen reduziert sowie die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und der sonstigen kritischen Infrastrukturen gewährleistet werden. Weiterhin gilt es, eigene Interessen zurückzustellen und freiwillig das Gemeinwohl zu stärken. Das bedeutet, Verantwortung und Fürsorge für andere zu übernehmen. Zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der vulnerablen Personengruppen, sind weiterhin besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Um Kontakte zu reduzieren und einen Schutz der Anwesenden vor Infektionen zu gewährleisten wird empfohlen, möglichst einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, die Hygiene zu beachten sowie insbesondere in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Innenräume regelmäßig zu lüften. Jede Person ist angehalten, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten und sich regelmäßig zu testen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Soweit eine

Verpflichtung zur Verwendung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit ihnen kommunizieren und
 3. Personen, denen die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
- (2) Von der Nachweispflicht eines Tests nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes ausgenommen sind
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, sowie
 2. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.

§ 2

Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

- (1) Besucher und Fahrgäste haben in den folgenden Einrichtungen in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 1 zu tragen:
1. Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs,
 2. Obdachlosenunterkünfte,
 3. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern und
 4. öffentlich zugängliche Innenräume von Justizvollzugseinrichtungen, in denen sich mehrere Personen aufhalten.

Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht für Bewohner der in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Einrichtungen. Die Beförderer nach Satz 1 Nr. 1 haben die Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes durch stichprobenhafte Kontrollen zu überwachen. Personen, die die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nicht erfüllen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (2) Für das in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 tätige Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht, gilt

die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28b Abs. 2 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 2 vorliegt.
- (2) Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 werden als **Anlage** veröffentlicht.

§ 4

Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind neben den zuständigen Gesundheitsbehörden die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuständig, wenn die Gesundheitsbehörden nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt haben in diesen Fällen die zuständigen Gesundheitsbehörden unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29. Oktober 2022 außer Kraft.

Magdeburg, den . September 2022.

Die Landesregierung

Sachsen-Anhalt